



Der Europäische
Bürgerbeauftragte

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]t.de

Straßburg, den 08.05.2023

Beschwerde 826/2023/SF

Betreff: Das Versäumnis der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die einen Mangel an Antibiotika betreffen, zu beantworten

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Sie haben vor Kurzem eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten gegen die Europäische Kommission eingereicht. Ihre Beschwerde betrifft die Bearbeitung Ihres Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vom 2. März 2023 durch die Kommission.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Bürgerbeauftragte zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage ist, Ihre Beschwerde zu bearbeiten. Dies liegt daran, dass sich Beschwerdeführer zunächst mit dem betreffenden EU-Organ zur Lösung des Problems in Verbindung gesetzt haben müssen, bevor sie sich an die Bürgerbeauftragte wenden. Dadurch soll das EU-Organ die Möglichkeit haben, sich selbst mit dem Problem zu befassen, ohne dass die Bürgerbeauftragte einbezogen werden muss.

Das Verfahren, das in Fällen über Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu befolgen ist, bevor eine Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, sieht vor, dass der/die Antragsteller/-in gemäß den EU-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten (Verordnung 1049/2001) zunächst einen so genannten „Zweit Antrag“ stellen und die Antwort der Institution hierauf abwarten muss. Sofern der Antragsteller daraufhin keine Antwort innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erhält, ist dies als implizite Zurückweisung des Antrags zu deuten. Die



Bürgerbeauftragte kann sich sodann mit jeglichen Problemen bezüglich der Bearbeitung des Antrags auf Zugang befassen.¹

Aus den uns vorliegenden Informationen geht hervor, dass Sie bei der Kommission noch keinen wirksamen Zweitantrag gestellt haben. Sofern Sie die Angelegenheit weiterverfolgen möchten, empfehle ich Ihnen nunmehr einen Zweitantrag an die Kommission zu richten. Falls die Kommission nicht innerhalb der entsprechenden Frist² antwortet oder Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, können Sie eine neue Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten einreichen.

Vielen Dank, dass Sie sich an die Europäische Bürgerbeauftragte gewandt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rosita Hickey
Direktorin Untersuchungen

¹ Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, abrufbar unter

<http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&rid=1>

² Siehe Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, insbesondere innerhalb von 15 Arbeitstagen oder innerhalb von 30 Arbeitstagen, wenn

[Organ] begründet eine Verlängerung der Frist um 15 Arbeitstage.

<http://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&rid=1>